



- [Vorwort](#)
  - [Absage einer Veranstaltung - Ticketservice muss Service-Gebühr nicht zurückzahlen](#)
  - [Illegale Online-Casinos können Gewinne zurückfordern](#)
  - [VW Motor EA 288 - Kein Rechtsirrtum von VW](#)
- 

## Vorwort

Die Verbandsklagen-Richtlinien-Umsetzungs-Novelle (VRUN) ist Ende Juli 2024 in Kraft getreten. Der Verbraucherschutzverein (VSV) hat Anfang August zwei Anträge an den Bundeskartellanwalt eingebracht. Wir wollen als qualifizierte Einrichtung sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Verbandsklagen anerkannt werden.

Mit der Anerkennung könnte der VSV Unterlassungsklagen gegen unfaire Klauseln in Verbraucherverträgen, gegen aggressive und irreführende Werbung und gegen sonstige Verstöße gegen Verbraucherrecht vorgehen. Durch die Klage werden Ansprüche aller betroffenen Verbraucher:innen gegen Verjährung geschützt.

Außerdem können wir dann Abhilfeklagen (Sammelklagen) gegen Unternehmen einbringen. Hier wäre insbesondere an Abhilfeklagen gegen Energieversorger und ev. gesetzwidrige Preiserhöhungen zu denken.

Verbandsklagen als zentrales Werkzeug für einen effektiven Verbraucherschutz bedeutet für den VSV ein Mehr an wichtigen Aufgaben, daher freuen wir uns über finanzielle Unterstützung durch unsere Mitglieder, wie auch [Spenden](#).

---

# Absage einer Veranstaltung – Ticketservice muss Service-Gebühr nicht zurückzahlen

Wenn ein Konzert abgesagt wird, ist der Veranstalter üblicherweise verpflichtet, den Ticketpreis zu erstatten. Anderes gilt für die Servicegebühren von Ticketanbietern: deren Leistung ist nämlich mit der Verschaffung des Tickets abgeschlossen - unabhängig davon, ob das Konzert auch stattfindet. Kund:innen können nicht davon ausgehen, dass das Ticketservice über die Verschaffung der Eintrittskarte hinaus für die Durchführung der Veranstaltung haftet. Servicegebühren bekommen Sie daher im Fall einer Absage nicht zurück.

Dass solche Servicegebühren generell zulässig sind, hat der OGH kürzlich entschieden. Eine Servicegebühr von maximal 2 €, die im Gesamtkaufpreis enthalten ist, ist mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG vereinbar. Voraussetzung ist, dass die Kund:innen im Rahmen des Bestellvorgangs über die konkrete und exakte Höhe der Servicegebühr informiert werden. Solche Klauseln halten auch der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB stand. Bei einer Servicegebühr, die im Gesamtpreis vereinbart und vor der Bestellung konkret ausgewiesen wird, handelt es sich um kein das Leistungsversprechen einschränkende Zusatzentgelt, so der OGH (8Ob64/24f).

---

# Illegale Online-Casinos können Gewinne zurückfordern

Glücksspiel ist in Österreich streng reguliert - wer keine gültige Konzession hat, darf es nicht betreiben. Viele Online-Casinos lassen sich davon jedoch nicht aufhalten, und bieten ihre Leistungen trotzdem an. Für die Nutzer:innen solcher illegalen Websites hat das einen kuriosen Effekt: wenn sie verlieren, können sie ihre Verluste von den Betreibern der Websites zurückfordern - denn der abgeschlossene Wettvertrag war gesetzwidrig und damit unwirksam.

Nun ist ein illegales Online-Casino mit Sitz in Malta den umgekehrten Weg gegangen. Ein Kunde aus Österreich hatte im Online-Glücksspiel gewonnen, also machte das Casino selbst die Gesetzwidrigkeit des Wettvertrags geltend und forderte den Gewinn zurück. Zurecht, so der OGH: das Glücksspielmonopol soll nicht nur die Spieler:innen schützen, sondern hat auch „ordnungspolitische und fiskalische Zwecke“. Insbesondere soll die mit illegalem Glücksspiel verbundene Kriminalität hintangehalten werden.

Eine bloß einseitige Rückforderungsmöglichkeit durch die Spieler:innen würde es nur für den Veranstalter weniger lohnend machen, das verpönte Spiel am Markt anzubieten, so der OGH. Kann dagegen zusätzlich der Veranstalter den unrechtmäßig ausbezahlten Gewinn zurückfordern, werden auch die Spielteilnehmer:innen davon abgehalten, bei einem solchen Veranstalter zu spielen. Spieler:innen können also nicht Gewinne behalten, gleichzeitig aber Verluste zurückfordern und damit risikolos am verbotenen Spiel teilnehmen (OGH 8 Ob 21/24g).

---

## VW Motor EA 288 – Kein Rechtsirrtum von VW

Nach österreichischem Recht ist Voraussetzung für Schadenersatzansprüche immer auch ein Verschulden des Schädigers. Grob gesprochen: wer gar nicht wusste, dass er einen Schaden verursacht, haftet auch nicht.

Das hat VW in einem Verfahren wegen des Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung einzuwenden versucht, um den entstandenen Schaden nicht ersetzen zu müssen. Man sei einem sogenannten Rechtsirrtum unterlegen, so VW: da die Fahrzeugbehörde trotz Abschaltvorrichtung die notwendige Typgenehmigung erteilt hat, sei VW davon ausgegangen, diese sei zulässig. Mangels Wissens über die Unrechtmäßigkeit also kein Verschulden und keine Haftung, so die Argumentation von VW.

Der OGH sah das allerdings anders: Voraussetzung wäre, dass der Behörde die Abschaltvorrichtung mit ihrer genauen Funktions- und Wirkungsweise bei ihrer Entscheidung bekannt war, das war jedoch nicht der Fall. VW musste den Schaden daher ersetzen. (OGH 3 Ob 106/24w).

---



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA  
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5  
Lokaleingang: Oskar Werner Platz  
[www.verbraucherschutzverein.eu](http://www.verbraucherschutzverein.eu)

+43 677 61678373

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011  
1840 3358 9800



**Mehr Informationen:** <https://www.verbraucherschutzverein.eu/rechtsschutz/>

